Der Einfluß der Haftungsbeschränkung des Grundverhältnisses auf die Haftung aus unerlaubter Handlung.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Hermann Köhler

Referendar aus Schlüchtern.

Berichterstatter: Geh. Rat Professor Dr. Leonhard.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1925.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

A. Einleitung: Begrenzung des Themas.

B. Ergeben sich aus rechtsgeschichtlichen Betrachtungen Anhaltspunkte für oder gegen einen Einfluß des Grundverhältnisses.

Gemeinrechtliche Literatur stützt sich auf:

1. Quellenstellen allgemeinerer Art. Diese sind nur Beweis für die Anspruchskonkurrenz, ohne Angaben über ihre praktische Auswirkung.
2. Besondere Quellenstellen, die gegen einen haftungsbeschränkenden Einfluß angeführt werden. Bewertung derselben.
3. Besondere Quellenstellen die dafür angeführt werden. Bewertung derselben.

Ergebnis: Kein bestimmter Quellenbeleg.

C. Prüfung.

1. Der dem BGB vorhergehenden Rechtssysteme und Gesetzeswerke. Klare Regelung nur im Art. 1488, sächs. BGB.
2. Der gesetzgeberischen Vorarbeiten zum BGB. Keine Aufnahme des Art. 226 des Dresdner Entwurfes (§ 4 des Teilentwurfes von Kübels).

Erwähnung der zu behandelnden Frage bei Besprechung des § 551. Entwurf erster Lesung. Klarlegung des dort Gesagten.

Ergebnis: Keine bestimmte Regelung zu entnehmen.

D. Aus dem Wortsinn nichts zu entnehmen.

E. Stellung der heutigen Rechtswissenschaft zu der Frage.

In Betracht kommen nur Vertreter der Lehre der Anspruchskonkurrenz.

Eine große Gruppe gegen den Einfluß der Haftungsbeschränkungen des Grundverhältnisses.

Gründe.

1. Billigkeit.
2. Theoretische Gründe: Die Haftungsbeschränkungen beziehen sich nur auf vertragliche Pflichten, wobei die Vertreter teilweise untereinander widersprechender Ansicht sind.

Widerlegung dieser Ansicht:

a) Der Grundgedanke der Gesetzesbestimmungen umfaßt gerade nicht nur die vertraglichen Verpflichtungen. Dieses ist sinngemäß aus den parteimäßigen Haftungsbeschränkungen zu entnehmen.

b) Derartige Annahme nicht durch den Wortlaut gerechtfertigt.

c) An Hand gesetzlicher Bestimmungen §§ 521, 599 zu 524, 600. Diese letzteren stellen nur Sonderregelung für Verschweigen von Mängeln dar. Die durch solches Verschweigen entstehenden Schäden sind zumeist nur solche, die sich als unerlaubte Handlungen herausstellen. Diese sollen hier nur im Falle der Arglist schadenersatzpflichtig machen. Aus der Nähe dieser Vorschriften zu den §§ 521 und 599 ist zu folgern, daß diese ebenfalls unerlaubte Handlungen einschließen, da nichts Gegenteiliges gesagt ist. Zu übertragen ist dies sinngemäß auf die anderen Bestimmungen.

F. Eine große Gruppe dafür.

1. Nach ihr Hinfälligkeit aller Haftungsbeschränkungen bei Anwendung des Deliktsrechtes. Beweis dafür in der Widerlegung der Gegenansicht erbracht.

Theoretischer Beweis für diese Ansicht aus § 276 BGB nicht haltbar.

Abwängung: Der Einfluß der Haftungsbeschränkungen ist zu bejahen.

G. **Kein Gegenbeweis daraus,**

daß §§ 833/34 auch dann Anwendung finden, wenn keine Haftung aus dem Grundverhältnis gegeben ist, da hier Zusammentreffen verschiedener Prinzipien vorliegt. Vielmehr Beweis für die Einwirkung der milderen Haftungsbestimmungen des Grundverhältnisses. Denn hier, beim Zusammentreffen verschiedener Haftungsprinzipien, trotzdem Ausschlußmöglichkeit der Haftung gegeben. Der Ausschluß kann stillschweigend oder tatsächlich erklärt sein. Ebenso gut und vielmehr noch möglich bei milderen Bestimmungen, die weitergehenden aus ein und demselben Schuldprinzip gegenüberstehen.